

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
24. Juni 2013
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105
Kiel

g e g e n

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni
2013 in Kiel durch

die Richterin

den ehrenamtlichen Richter und

den ehrenamtlichen Richter

für R e c h t erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 29.12.10 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.11 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid gemäß § 31 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in der bei Erlass des Widerspruchsbescheids bis März 2011 gültigen Fassung (a.F.).

Der am 28.02.55 geborene Kläger bezieht laufende Leistungen nach dem SGB II von der Beklagten.

Mit Sanktionsbescheid vom 07.12.10 senkte die Beklagte das Arbeitslosengeld II des Klägers für die Zeit vom 01.01.11 – 31.03.11 monatlich um 10 von Hundert der für den Kläger maßgebenden Regelleistung ab, da der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu einem Meldetermin am 04.11.10 ohne wichtigen Grund nicht erschienen sei. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Sanktionsbescheid vom 07.12.10 senkte die Beklagte das Arbeitslosengeld II des Klägers für die Zeit vom 01.02.11 – 30.04.11 monatlich um 10 von Hundert der für den Kläger maßgebenden Regelleistung ab, da der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu einem Meldetermin am 24.11.10 ohne nachgewiesenen wichtigen Grund nicht erschienen sei.

Am 27.01.11 legte der Kläger Widerspruch ein. Eine Wahrnehmung der Meldetermine sei ihm wegen schwerer Erkrankung nicht möglich gewesen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung könne er nicht beibringen, da er die Praxisgebühr für den hierfür notwendigen Arztbesuch nicht habe entrichten können. Zudem habe eine Verkettung unglücklicher Umstände dazu geführt, dass auch eine Kontaktaufnahme mit der Beklagten vorübergehend unmöglich gewesen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.11 zurück. Der Sanktionsbescheid vom 29.12.10 sei rechtmäßig; insbesondere habe der Kläger einen wichtigen Grund für das Nichterscheinen zu dem Meldetermin am 24.11.10 nicht nachgewiesen.

Der Kläger hat am 14.02.11 Klage zum Sozialgericht Kiel erhoben. Er wiederholt und vertieft seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und beantragt,

Aufhebung des Bescheids vom 29.12.10 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.11.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung,

Klageabweisung.

Der Kammer haben die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die nach § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig erhobene Anfechtungsklage hat Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 29.12.10 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.11 hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für die Absenkung ist § 31 Abs. 2 SGB II a.F. Kommt danach der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, so wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Relligeleistung gemindert. Dass der Kläger zu dem Termin am 24.11.10 nicht erschienen ist, ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Ob dem Kläger hierfür ein wichtiger Grund iSd. § 31 SGB II zur Seite stand, kann dahinstehen. Die Rechtsfolge dieses etwaigen – und angesichts des Sanktionsbescheids vom 07.12.10 dann wiederholten – unentschuldigtem Meldeverstoßes ergäbe sich aus § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II a.F. Nach dieser Vorschrift wäre bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz zu mindern gewesen, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Minderung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Diese zwingende Rechtsfolge, die nach Grund und Höhe nicht im Ermessen der Behörde steht (vgl. hierzu Berlitz in LPK-SGB II, 3. Auflage 2009, § 31 Rn. 100), verkannte die Beklagte, indem sie das Arbeitslosengeld II des Klägers mit dem angegriffenen Sanktionsbescheid vom

29.12.10 erneut monatlich um 10 von Hundert der für den Kläger maßgebenden Regelleistung absenkte.

Durch diese rechtswidrige Verwaltungsentscheidung ist der Kläger auch in seinen Rechten verletzt, denn das vom Gesetzgeber seinerzeit angestrebte Ziel, durch das wirtschaftliche Druckmittel der Staffelung der Sanktionsfolgen eine Verhaltensänderung herbeizuführen (Berlit aaO. Rn. 2 mwN.), konnte durch die ausgesprochene Sanktion so nicht erreicht werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richterin

Ausgefertigt am

20. 6. 2011

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

